

Richtlinien und Empfehlungen zum Lehrvertrag für Holzindustriefachfrau / -fachmann EFZ

Die nachfolgenden Richtlinien und Empfehlungen zum Lehrvertrag dienen als Hilfsmittel beim Ausfüllen von Lehrverträgen. Ein Mustervertrag ist hier zu finden: ([Lehrvertrag](#))

1. Lehrzeit, Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse

Die Lehrzeit beträgt für eine EFZ Ausbildung 3 Jahre.

[Der Lehrvertrag](#) ist vor Beginn der Lehre abzuschliessen und von der zuständigen kantonalen Behörde zu genehmigen.

Die Probezeit beträgt in der Regel 3 Monate und kann im Einvernehmen mit der kantonalen Behörde ausnahmsweise bis auf 6 Monate verlängert werden.

Der Lehrbeginn richtet sich normalerweise auf den Beginn der Berufsfachschule.

Die Arbeitszeit richtet sich nach den Bestimmungen des gültigen Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Holzindustrie sowie der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV5). Die Verordnung regelt Ausnahmegenehmigungen für Nach- und Sonntagsarbeiten sowie Ruhezeiten (min. 12h am Stück pro Tag) und Überzeiten (nicht erlaubt, ausser bei zwingenden Behebungen von Betriebsstörungen infolge höherer Gewalt).

Die Berufsfachschule ist gemäss den kantonalen Bestimmungen und den Vorgaben der Berufsfachschule Lenzburg bzw. Moutier zu besuchen. Lernende mit ungenügenden Leistungen können zu Stützunterricht verpflichtet werden.

Die überbetrieblichen Kurse sind obligatorisch und müssen gemäss den kantonalen Bestimmungen und den Vorgaben von HIS / VSH besucht werden.

2. Ferien und Feiertagen

Die Ferien betragen bis zum vollendeten 20. Altersjahr 5 Wochen pro Lehrjahr, danach mindestens vier Wochen.

Der Ferienbezug wird vom Lehrbetrieb unter Berücksichtigung der Interessen der Lernenden festgelegt.

Es gelten die gesetzlichen Feiertage max. 9 Tage pro Jahr, einschliesslich 1. August.

3. Entschädigungen

Der Lohn richtet sich nach den Empfehlungen von HIS / VSH:

	Holzindustriefachfrau / -mann EFZ
1. Lehrjahr	700.-- / Monat
2. Lehrjahr	950.-- / Monat
3. Lehrjahr	1'300.-- / Monat

Lehrbetriebe können gute Leistungen ihrer Lernenden freiwillig belohnen, zum Beispiel mit einem 13. Monatslohn oder einer Prämie.

Die Kosten für Arbeitskleider werden im Lehrvertrag geregelt.

4. Entschädigungen für Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse und Qualifikationsverfahren

Die Kostenübernahme für allfällige Bahn- und Postautoabonnemente erfolgt nach Vereinbarung und wird im Lehrvertrag geregelt.

Die Kosten für die Verpflegung werden im Lehrvertrag geregelt.

Die Kosten für die Unterkunft werden im Lehrvertrag geregelt.

Die Kostenübernahme der Lehrmittel, Schulmaterialien und Laptop werden im Lehrvertrag geregelt.

Den Lernenden entstehen für den Besuch der überbetrieblichen Kurse keine zusätzlichen Kosten (Art. 21 BBV). Allfällige Fahrkosten müssen übernommen werden.

Die Prüfungsgebühr wird durch den Lehrbetrieb bezahlt.

5. Sozialversicherungen

Die AHV und ALV-Beitragspflicht beginnt ab 1. Januar des Jahres, in welchem die Lernenden 18-jährig werden. Beispiel: Jahrgang 2002 ab 1. Januar 2020

Die Versicherungsprämie der SUVA für Berufsunfälle wird vom Lehrbetrieb übernommen. Die Prämien für die Nichtberufsunfall-Versicherung werden im Lehrvertrag geregelt.

Für die Entschädigung im Krankheitsfall empfehlen wir, die Lernenden in die Betriebs-Kollektiv-Kranken-Versicherung aufzunehmen. Die Prämien werden im Lehrvertrag geregelt. Bei Krankheit gilt jeweils ein Karenztag.

6. Zusätzliche Hinweise

Wir empfehlen, den Lernenden spätestens 3 Monate vor Abschluss der Lehrzeit mitzuteilen, ob im Lehrbetrieb eine weitere Beschäftigung angeboten werden kann.

Bei Weiterbeschäftigung werden die Lehrjahre zur Berechnung der Kündigungsfrist mitberücksichtigt.

Eine Verlängerung (Nachholen) der Lehrzeit ist nur auf Antrag der Vertragsparteien an das kantonale Berufsbildungsamt möglich (Art. 8 BBV).

Das Führen der Lerndokumentation ist gemäss Art. 12 BiVo vom 22. Juli 2014 obligatorisch.

Bildungsberichte sind gemäss Art. 13 BiVo vom 22. Juli 2014 obligatorisch.